

JUGENDORDNUNG
des Sportvereins Handball Sport Verein Hamburg e.V.
Stand: 03.08.2020

§ 1 Name und Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jugendabteilung des Handball Sport Verein Hamburg e.V. (HSVH-Jugend) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

1. Die HSVH-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der HSVH-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:
 - a. Förderung des Handballsports als Teil der Jugendarbeit,
 - b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - d. Entwicklung neuer Formen des Sportes, insbesondere des Handballsports, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten,
 - e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
 - f. Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

1. Organe der HSVH-Jugend sind:
 - a. der Vereinsjugendtag und
 - b. der Jugendvorstand.

§ 4 Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der HSVH-Jugend. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
 - b. Entgegennahme der Berichte des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes,
 - c. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes,
 - d. Entlastung des Jugendvorstandes,
 - e. Wahl der Jugendvorstandes,
 - f. Wahl von Delegierten zu Veranstaltungen der Hamburger Sportjugend und
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle drei Jahre statt. Er wird drei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge in Textform an alle jugendlichen Mitglieder einberufen.
4. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
5. Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
6. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Jedes Mitglied der HSVH-Jugend hat eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden,
 - b. 2 Beisitzer*innen und
 - c. zwei Jugendvertreter*innen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind.
2. Als Beisitzer*innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
3. Der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendvorstand ein volljähriges anderes Jugendvorstandsmitglied, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter*in sind Mitglieder des Präsidiums.
4. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von dem Vereinsjugendtag für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
5. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
6. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
7. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
8. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Hamburg, den 03. August 2020

Vorsitzende/r Jugendvorstand